
Stadt Mayen

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Bebauungsplan „Hausener Straße“ (2. Änderung), der Stadt Mayen

Stand: Oktober 2024

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel

Telefon: 0 26 93 / 930 945

Telefax: 0 26 93 / 930 946

Email: pb-valerius@t-online.de

INHALT

1. Ausgangssituation	3
2. Lage im Raum.....	4
2.1 Bestandssituation	4
2.2 Landesbiotopkartierung	4
3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSCHG	5
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Ergebnisse Avifauna.....	6
3.3 Betroffenheit	7
3.4 Grünland.....	11
3.5 Zusammenfassung	11
4. Bildteil	13

1. Ausgangssituation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes »Hausener Straße« (2. Änderung), Mayen befindet sich auf der Gemarkung Mayen, Flur 4. Er umfasst folgende Flurstücke: 81/94, 81/89, 81/90, 81/91 und 81/92. Die Gesamtfläche beträgt ca. 7.463 m² (siehe Abbildung 1). Aktuell befindet sich hier eine Grünfläche, ein Spielplatz und Stellplatzanlagen (siehe Abbildung 2). Baurechtlich beurteilt sich die Fläche nach dem Bebauungsplan »Hausener Straße«, Mayen mit Rechtskraft vom 19.11.2003.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es die Errichtung eines Kindergartens auf der Fläche baurechtlich zu ermöglichen.

Das Planungsbüro Valerius wurde mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse, orientiert an § 44 BNatSchG, beauftragt, die hiermit vorgelegt wird.

2. Lage im Raum

2.1 Bestandssituation

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Stadtgebiet von Mayen. Südlich und westlich grenzt Wohnbebauung, östlich und nördlich gewerblich genutzte Flächen an das Plangebiet, dass durch die Straße „Am Erdwall“ erschlossen wird.

Das Plangebiet, ist im östlichen Teilbereich durch eine intensiv genutzte Grünfläche, mit Spielgeräten und Einzelbäumen im Randbereich versehen. Die Grünfläche unterliegt keinem Schutz gemäß § 15 LNatSchG. Südwestlich befindet sich ein bituminös befestigter Stellplatz; der nordwestliche Bereich ist durch eine ehemalige Grünfläche mit sowohl bestehender Brache /ruderaler Vegetation, als auch einer flächendeckender Gehölzsukzession gekennzeichnet (vgl. Kap. 3.4). Im Randbereich befinden sich heimische und überwiegend standorttypische Einzelbäume der Siedlung mit einem StU von durchschnittlich 0,9 m, die z.T. mehrstämmig sind.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (rot)

2.2 Landesbiotopkartierung

Gemäß den Angaben der Landesbiotopkartierung RLP befindet sich das Plangebiet außerhalb biotopkartierter Objekte und pauschal geschützter Flächen.

Fazit

Durch die geplante bauliche Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche, kommt es zu keiner Inanspruchnahme naturschutzrechtlicher Restriktionsgebiete.

3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSCHG

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Es wurden während zwei Begehungen im April und Mai 2023, die im Folgenden aufgeführten Arten im Plangebiet aufgenommen. Dabei wurden keine essentiellen Brut- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten im Plangebiet festgestellt. Die Habitatfunktion des Plangebietes beschränkt sich überwiegend auf die temporäre Nahrungsaufnahme bzw. die Nutzung als Rückzugshabitat/Ansitzwarte. Für eine Einzelart ist ein Brutverdacht gegeben.

3.2 Ergebnisse Avifauna

lfd. Nr.	wissenschaftlicher Name	deutscher Name	RL-RP	RL-D	FFH/VS	Schutz	Status UG
1	Turdus merula	Amsel				§	Bv
2	Motacilla alba	Bachstelze				§	NG
3	Pica pica	Elster				§	NG
4	Corvus corone	Rabenkrähe				§	NG
5	Phoenicurus ochruros)	Hausrotschwanz				§	NG
6	Parus major	Kohlmeise				§	NG
7	Carduelis chloris	Grünfink				§	NG

Tabelle 1: Ergebnisse der Avifauna-Kartierung (Quelle: artefakt.rlp.de / Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, Stand 25-05-2023)

Legende:

Spalte „Status UG“ (Plangebiet und angrenzende Umgebung (Puffer ca. 30 m)): BV=Brutvogel, pot. Bv= Brutverdacht, NG=Nahrungsgast, JF=Jagdflug, Ü = Überflug

3.3 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel / Fledermausarten

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie

Amsel

Die Art bewohnt Wälder aller Art, Ufergehölze, Feldgehölze und Hecken, Parks und Gärten. Früher reiner Waldbewohner, kommt die Amsel heute als ausgeprägter Kulturfolger (Stadtamsel) auch in Innenstädten vor, wo Baumgruppen und Sträucher Brutmöglichkeiten bieten und Grünflächen, auch Sportplätze, als unentbehrliche Nahrungsflächen vorhanden sind. Die große Zahl an Singwarten unterstützt eine dichte Reviergründung.

Bachstelze

Die Bachstelze brütet auf offenen bzw. halboffenen Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation, bevorzugt in Gewässernähe, aber auch fernab am Rand ländlicher Siedlungsstruktur sowie in der Innenstadt, auf Mülldeponien und an Gleisanlagen. Die Art benötigt Nischen oder Halbhöhlen zum Nisten. Außerhalb der Brutzeit findet man die Bachstelze häufig an Gewässern, aber auch auf anderen Flächen, an denen ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist, z.B. auf Kiesdächern und an Gebäudewänden, in Kläranlagen sowie auf frisch gepflügten Äckern.

Elster

Die Elster besiedelt normalerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbereich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu.

Rabenkrähe

Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Schulhöfen, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den durchgrünten Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

Hausrotschwanz

Als ursprünglicher Bewohner von Felshabitaten etwa des Gebirges ist der Hausrotschwanz ein Kulturfolger, der bis weit in den Siedlungsbereich an den Außenflächen der Häuser lebt, soweit Nahrung und Nistplätze vorhanden sind.

Kohlmeise

Brütet in nahezu allen Habitaten mit Baum- und darin Höhlen-Bestand. Bei Nisthöhlen-Angebot und bei ausreichender Nahrung auch in baumarme Gebiete vordringend, dabei auch gerne in Siedlungen des Menschen. Der aus Energiegründen inzwischen weitreichende Wärmeschutz von Gebäuden hat die Zahl von Nischen und Höhlen stark reduziert.

Grünfink

Der Grünfink bevorzugt die halboffene Landschaft mit lockeren Baumgruppen, Gebüsch und Feldgehölzen. Auch an Waldrändern, im Auwald sowie in Parks, Friedhöfen und in Städten mit Grünflächen und Gärten ist die Art zu beobachten.

Fledermäuse

Zwergfledermaus

Die Wochenstuben befinden sich hinter Wandverkleidungen aus Holz, Schiefer oder Eternit, in schmalen Öffnungen zwischen Giebel und Dachbalken, in Hohlräumen unter Flachdächern, hinter Fensterläden und in Rolllädenkästen. Was ihre Quartiere betrifft, ist die Zwergfledermaus sehr flexibel. Sie fühlt sich sowohl in einer Garage in einem Dorf sowie in einem Hochhaus in der Großstadt wohl.

Breitflügelfledermaus

Bevorzugt Flach- und Hügelland. Sie bewohnt gehölzreiche, parkartige Landschaften und baumreiche Siedlungsgebiete. Jagdgebiete sind Parks, Friedhöfe, Wiesen und Fließgewässer, sowie lichte Wälder und Waldränder.

Bilche

Haselmaus

Auch wenn der westliche Teil des Plangebietes durch einen dichten Gehölzbewuchs gekennzeichnet ist, der durchaus Nahrungshabitat-Qualitäten für die Haselmaus darstellt, werden von dieser Art menschliche Siedlungen gemieden. Bevorzugt werden Laub- und Mischwälder mit ausgeprägtem Unterwuchs, Beerensträuchern, Wegränder in Feldhecken mit Brombeere, Himbeere, etc. Wesentlich ist neben dem Vorkommen fruchtbetragender Sträucher, die Verbindung zu Waldgebieten. Das Aufsuchen von isoliert liegender Biotope ist, insbesondere vor dem Hintergrund der das Plangebiet umgebenden Siedlung, nicht zu erwarten.

Die Art wird im Folgenden nicht weiter beachtet.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☒ potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als mittelwertig eingestuft, da es sich um keine planungsrelevanten, sondern häufig vorkommende Arten der Siedlung handelt, die den städtisch geprägten Bereich als temporäres Nahrungs- und Rückzugshabitat nutzen. Für die Amsel wird zudem ein Brutverdacht für das Strauchwerk (Sukzessionsgebüsch) für möglich gehalten.

Trotz der flächigen Ausbreitung der Gehölze im westlichen Teil des Plangebietes, aber wegen erheblicher anthropogener Störungen wird das Plangebiet nicht als essentielles Habitat eingestuft. Es wird aber an dieser Stelle der Hinweis gegeben, dass, je nach festgesetztem Beginn der Bau-/Rodungsarbeiten, vorab eine aktuelle Kontrolle der Gehölze erfolgen muss, um Konflikte gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Mit Bezug auf den städtebaulichen Entwurf vom 09.09.2024 wird der nördliche Bereich des Plangebiets mit einer Größe von ca. 1.150 m² gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB festgesetzt. Ebenso werden die in der nicht überbaubaren Grundstückfläche vorhandenen Einzelbäume, zwischen dem westlichen Teil des Plangebietes und den nördlich angrenzenden Flurstücken Nrn. 81/6 und 89/28, erhalten.

Eine hochwertige Einstufung erfolgt, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt würde; eine geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund ungeeigneter oder gänzlich fehlender Habitatstrukturen, eine Nutzung als Rückzugs- und /oder als temporäres Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten nicht gegeben ist.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Nutzung des Planungsgebietes überwiegend als (temporäres) Nahrungs- und oder Rückzugshabitat (Amsel mit Brutverdacht). Die Einzelbäume im östlichen Bereich des Plangebietes weisen zurzeit weder nutzbare Höhlen noch Nester, oder Relikte derselben auf. Eine aktuelle Kontrolle des westlichen Sukzessionsgebüsches ist in der vegetationsfreien Zeit, vor der Rodung, auf Lebensstätten zu kontrollieren.

Da in Biotope mit starker anthropogener Vorbelastung (Wohnen, Gewerbe, Erschließung) eingegriffen wird, ist keine besondere Betroffenheit abzuleiten. Der Planungsraum wird von den o.a. Arten überwiegend zur temporären Nahrungsaufnahme oder zum Rückzug aufgesucht. Durch den Erhalt von zusammenhängenden Gebüschstrukturen und Einzelbäumen im Plangebiet, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

Fledermäuse

Es ist aufgrund der bestehenden Nutzung des Plangebietes und der o.a. Störreize im und angrenzend daran, von keiner erheblichen und nachhaltigen Störung potenzieller Habitate auszugehen. Tagesquartiere und Wochenstuben sind nicht vorhanden. Es bleiben maßgebliche Einzelbäume als potentielle Quartiere erhalten. Eine Nutzung des Plangebietes als partieller Jagdbereich (Offenlandflächen) durch die gebäudebewohnende und häufig im Siedlungsraum vorkommende Zwergfledermaus, ist durchaus möglich. Dabei ist davon auszugehen, dass der dichte Gehölzbereich, wegen beengter Flugmöglichkeiten gemieden wird.

Es erfolgt im Falle der Bebauung keine erhebliche Beeinträchtigung durch den Wegfall der anthropogen vorbelasteten Offenfläche. Zudem sind gleichartige Biotopstrukturen, sowohl in unmittelbarer Nähe (Ziergärten), als auch höherwertige Strukturen in mittelbarer Entfernung (370 m südlich) des Plangebietes, im FFH-Gebiet Nettet, vorhanden. Eine Betroffenheit ist nicht abzuleiten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahme

Vögel

- Erhalt und Entwicklung des Sukzessionsgebüsches im nordwestlichen Teil des Plangebietes
- Erhalt/Entwicklung der bestehenden Einzelbäume im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des SO-Gebiets
- Kontrolle des Gehölzbereichs vor der Rodung

Fledermäuse

- Erhalt/Entwicklung der bestehenden Einzelbäume im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des SO-Gebiets
- Kontrolle der Einzelbäume, die gerodet werden müssen auf Quartiere/Wochenstuben

Maßnahme

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang mutmaßlich nicht gewahrt

☒ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung, erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel • Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Vögel nicht zu erwarten Fledermäuse • Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität) Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen
Vogel- und Fledermausarten im Umfeld
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ☒ Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Vögel • Durch den Erhalt von Gehölzen werden potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen Fledermäuse • Durch den Erhalt der linienhaften Gehölzstruktur werden Jagdleitlinien als Orientierung beim Jagdflug geschaffen Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und essentielle Ruhestätten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.
Vogel- und Fledermausarten im Umfeld
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen ☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Vögel Durch die Entwicklung der Gemeinbedarfsfläche im Siedlungsräum, werden keine essentiellen Habitate entfernt. Zudem werden im nördlichen Bereich ca. 1.150 m² Sukzessionsgebüsch und die im Bereich der nicht überbaubaren Fläche vorhandenen Einzelbäume erhalten. Der Verlust temporär genutzter Nahrungshabitate wird durch den Erhalt und die Entwicklung von Gehölzen gemäß B-Plan sowie der Möglichkeit auf unmittelbar angrenzende Ziergärten auszuweichen, aufgewogen. Gehölze bleiben in Teilen erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Avifauna ist wegen der Vorbelastung und der isolierten Lage im Stadtgebiet nicht gegeben. Fledermäuse Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren sowie als Jagdhabitat temporär nutzen. Das Plangebiet stellt jedoch kein essentielles Habitat dar. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen	
	• Erhalt und Entwicklung des Sukzessionsgebüsches im nordwestlichen Teil des Plangebietes • Erhalt/Entwicklung der bestehenden Einzelbäume im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche des SO-Gebiets • Kontrolle der Gehölze vor der Rodung	

Tabelle 2: Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

3.4 Grünland

Die im Plangebiet vorhandene Grünflächen sind durch folgende Arten gekennzeichnet;
dominant und frequent verbreitet sind:

- a) Kindergarten
 - *Agrostis capillaris*
 - *Taraxacum* sect. *Ruderalia*
 - *Leucanthemum vulgare*
 - *Festuca ovina*
 - *Festuca rubra*
 - *Lolium perenne*
 - *Poa pratensis*
 - *Poa compressa*
 - *Poa nemoralis*
 - *Poa supina*
- b) Brache
 - *Centaurea scabiosa*
 - *Arrhenatherum elatius*
 - *Carlina acaulis*
 - *Tanacetum vulgare*
 - *Cirsium arvense*
 - *Verbascum thapsus*
 - *Urtica dioica*
 - *Poa trivialis* subsp. *Trivialis*
 - *Aegopodium podagraria*
 - *Rumex obtusifolius*
 - *Stellaria media*

Beim Plangebiet handelt es sich um keinen LRT 6510 und kein § 15er bzw. § 30 Biotop (LNatSchG/BNatSchG).

3.5 Zusammenfassung

Vögel

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung avifaunistischer Arten durch die Bebauung des o.a. Plangebietes nicht zu erwarten ist. Trotz der durch Sukzessionsgebüsch gekennzeichneten Fläche, die von erheblichen anthropogenen Störungen (Wohnen, Gewerbe, Verkehr; Kinderspiel) umgeben ist und isoliert im Stadtgebiet liegt, ist eine essentielle Bedeutung für planungsrelevante Arten nicht gegeben. Eine Nutzung als Nahrungs- und Rückzugshabitat siedlungsaffiner Arten ist vorliegend. Für die Amsel wird ein Brutverdacht für möglich gehalten.

Vor der Bebauung/Rodung ist in der davorliegenden vegetationsfreien Zeit eine aktuelle Kontrolle auf Lebensstätten durchzuführen.

Baubedingt kann es zur Vergrämung kommen, anlage- und betriebsbedingte, negative Auswirkungen sind, insbesondere vor dem Erhalt von Sukzessionsflächen und Einzelbäumen, nicht zu erwarten.

Durch bestehenden Lärm- und Bewegungsunruhe im und angrenzend an das Plangebiet, ist von keiner dauerhaften Vergrämung von Vogelarten durch eine bauliche Nutzung des Plangebietes auszugehen. In unmittelbarer und mittelbarer Entfernung des Plangebietes finden sich gleich- und höherwertige Biotopstrukturen, die genutzt werden können. Zudem werden der Erhalt von Gehölzen festgesetzt, somit bleiben Teile der vorhandenen Strukturen des Plangebietes erhalten.

Fledermäuse

Dadurch, dass die Bauarbeiten während des Tages realisiert werden, ist davon auszugehen, dass Fledermausarten, die im Bereich des Plangebietes jagen, keine Beeinträchtigungen erfahren.

Durch den Erhalt von Einzelbäumen im Plangebiet, ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung pot. Quartiere auszugehen.

Durch die zum jetzigen Zeitpunkt bereits bestehende Lärm- und Bewegungsunruhe, infolge des Wohnens und des Verkehrs, kann von einer erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Fledermauspopulation auch nach der Ansiedlung des Kindergartens, nicht ausgegangen werden, da es zwar zum Verlust von Grün- und Gehölzflächen kommt, diese aber wegen der anthropogenen Überprägung als nicht essentiell einzustufen sind.

Grünland

Das Grünland (Brache und Spielplatz) unterliegt keinem Pauschalschutz gemäß § 15 LNatSchG /§ 30 BNatSchG.

Fazit

Der Planungsraum weist keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen zerstört oder erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden. Es bestehen weiterhin, aufgrund der anthropogen überprägten Biotopstruktur des Plangebietes, keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Arten (Flora und Fauna) mit erhöhtem Schutzstatus.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führen die o.a. baulichen Maßnahmen zu keinerlei negativen Auswirkungen für planungsrelevante Arten, bei Beachtung der u.a. Maßnahmen. Konflikte gemäß § 44 BNatSchG sind nicht gegeben.

Vor der Rodung-/Bebauung ist eine Kontrolle auf Lebensstätten in der vegetationsfreien Zeit durchzuführen.

4. Bildteil



Abbildung 2: Blick ins Plangebiet aus westlicher Richtung



Abbildung 3: Blick ins Plangebiet aus südlicher Richtung mit Kinderspielfeld (Einzelbäume im Randbereich) und westlich angrenzender Brache/Ruderal-/Sukzessionsfläche

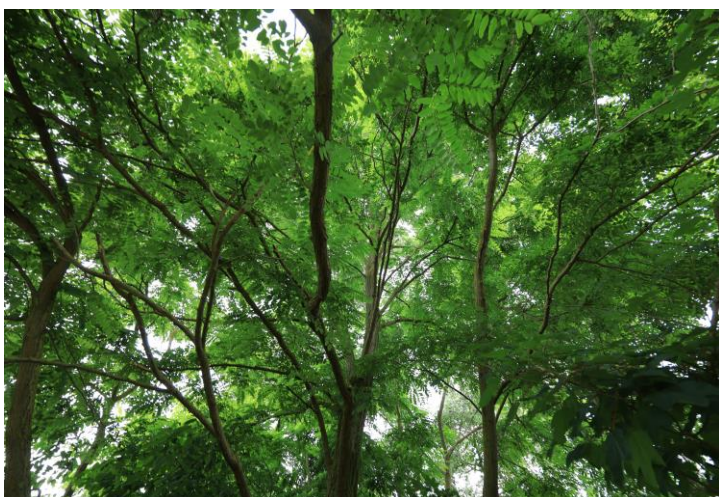


Abbildung 4: Blick in nest- und höhlenfreie Einzelbaumkronen



Abbildung 5: Blick in westliche Richtung entlang der Erschließung



Abbildung 6: Blick über die Brache/Ruderalfläche mit Sukzessionsbereich



Abbildung 7: Blick auf einen Teil des Stellplatzes im Übergang zu Sukzessionsfläche



Abbildung 8: Sukzessionsfläche



Abbildung 9: Blick vom westlich angrenzenden Siedlungsraum auf den Sukzessionsbereich (bleibt erhalten)



Abbildung 10: Blick vom nördlich angrenzenden Gewerbegebiet auf den Sukzessionsbereich (bleibt erhalten)

Aufgestellt: 07.10.2024

Bearbeitung:

Vorhabenträger

Stadt Mayen



Dipl.-Ing. M. Valerius